

AGS Fachseminar am 16.04.2026 in Berlin

ZTV Pflanzarbeiten der FLL - 2025



Referent:
Dipl. Ing. Wolf Meyer-Ricks
Meerbusch
info@meyer-ricks.de

1

Für Pflanzarbeiten gibt es neben den ZTV Pflanzarbeiten der FLL
2 weitere ZTV-en

- ZTV La-StB 18 der FGSV
- ZTV Großbaumverpflanzung – 2005 der FLL

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 2

2

ZTV La-StB 18 der FGSV

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau**

**behandeln alle Landschaftsbauarbeiten im
Zusammenhang mit dem Neubau, dem Um- und Ausbau
und der Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie
deren Nebenanlagen.**

(Verbindlich für Bundesfernstraßen, aber auch im übrigen Straßenbau meist angewendet
bzw. vereinbart)

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 3

3

ZTV Großbaumverpflanzung – 2005 der FLL

Pflanzung von Großbäumen und Großsträuchern
(Bäume ab 30 cm Stammumfang)

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 4

4



ZTV Pflanzenarbeiten – 2025
der FLL

gelten für Pflanzenarbeiten im
Rahmen von Maßnahmen
des Landschaftsbaus

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 5

5

Die ZTV-Baumpflege der FLL

gelten hingegen insbesondere für
Instandhaltungsleistungen für die
Entwicklung und Unterhaltungen von Vegetation

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 6

6

Die ZTV Pflanzarbeiten
ergänzen und „verfeinern“

ATV DIN 18320 – Landschaftsbauarbeiten,
DIN 18915 – Bodenarbeiten und
DIN 18916 – Pflanzen und Pflanzarbeiten,

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 7

7

Es handelt sich um
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 1 Abs. 2 Nummer 4 VOB/B

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 8

8

Bei Widersprüchen im Vertrag und bei Unstimmigkeiten in der Bauausführung gelten nacheinander:

- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
- etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (für Bauleistungen),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen (für die Ausführung von Bauleistungen)

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 9

9

Wie in anderen ZTV-en werden im Abschnitt 0 Hinweise für den Auftraggeber zum Aufstellen der Leistungsbeschreibung sowie zur Überwachung und Abnahme der Leistungen aufgeführt.

Der Abschnitt 1 enthält den Geltungsbereich, verschiedene Begriffsdefinitionen sowie normative Verweise, die bei Pflanzarbeiten ggf. ebenfalls zu beachten sind.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 10

10

In den Abschnitten 2 und 3 sind Regelungen zu Pflanzen, Böden, Substraten etc. sowie zur Ausführung von Leistungen enthalten, die bei Vereinbarung der ZTV automatisch Vertragsbestandteil werden.

Im Abschnitt 4 wird gegenübergestellt, welche Leistungen als Besondere Leistungen und welche Leistungen als Nebenleistungen zu erbringen sind.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 11

11

Anhang A enthält Hinweise zu Prüfungen wie z.B. Eignungsprüfungen für Substrate oder Mulchmaterial.

Als Anhang B ist eine Checkliste zur Kontrollprüfung und Abnahme von gelieferten Pflanzen enthalten, die bei der Gehölzabnahme hilfreich sein kann.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 12

12

Die ZTV Pflanzarbeiten muss im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 13

13

Abschnitt 2 – Stoffe und Bauteile - Bäume und Sträucher

- Gehölze müssen den TL Baumschulpflanzen der FLL entsprechen.
- Hochstämme und Alleebäume sind ohne Stammanstrich und ohne Verdunstungsschutz am Stamm zu liefern.
- Chemische und mechanische Entlaubung sind nicht zulässig.
- Hochstämme ab 12-14 cm StU sind ungestäbt, mit Ballen oder im Container zu liefern. Kronenansatz mindestens in 2 m Höhe.
- Für Gehölze aus bestimmten Vorkommensgebieten gemäß dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums oder anderer naturschutzrechtliche Regelungen ist ein entsprechender Herkunftsnachweis zu erbringen. Der Herkunftsnachweis muss eine lückenlose Rückverfolgung der Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten enthalten und kann durch ein Zertifikat erbracht werden

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 14

14

Abschnitt 2 – Stoffe und Bauteile - Bäume und Sträucher

Für Sommerpflanzungen (1. Mai bis 30. September) gelten besondere Regelungen:

- Wurzelackte Gehölze und normale Ballenpflanzen dürfen für Sommerpflanzungen nicht verwendet werden.
- Gehölze mit Ballen sind bis spätestens Mitte März zu roden und nach dem Roden in der Baumschule für die Sommerpflanzung vorzubereiten.
- „Strukturierte Kultivierungssysteme“ (Air-Pots) müssen ausreichend groß gewählt werden (5 cm Abstand zum Ballen).
- Ausreichende Bewässerung und Düngung ist sicherzustellen z.B. durch Tröpfchenbewässerung.
- Air-Pots sind in der Baumschule vor dem Versand zu entfernen und durch geeignete Ballierung zu ersetzen.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 15

15



16

Abschnitt 2 – Stoffe und Bauteile

- Stauden müssen den TL Stauden der FLL entsprechen.
- Blumenzwiebeln, Knollen usw., die nicht in Töpfen und Containern in den Handel gebracht werden, müssen der Verordnung (EWG 315/68 „Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen) entsprechen.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 17

17

Abschnitt 2 – Stoffe und Bauteile

- Oberboden muss DIN 18915 entsprechen und die Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) bzw. für Baggergut der Klasse 0 (BG-0) nach Anlage 1 der Tab. 3 der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen - unbelastet.
- Substrate müssen je nach Anwendungsbereich der DIN 18915, den Flachdachrichtlinien der FLL oder den Empfehlungen für Baumpflanzungen der FLL (zukünftig Pflanzgrubenrichtlinien) entsprechen.
- Zulässige organische Mulchstoffe
Holzhackschnitzel der Körnung 10/40 mm bis 20/60 mm,
Mulchkomposte, Rottegrad IV oder V, Körnung 0/25mm bis 0/40 mm,
Rindenmulch der Körnung 0/20 mm bis 10/40 mm
- Zulässige mineralische Mulchstoffe aus Gesteinskörnung
Körnungen 2/5 mm, 2/8 mm, 2/11 mm, 2/16 mm, 4/8 mm, 4/11 mm, 4/16 mm,
5/8 mm, 5/11 mm, 5/16 mm, 8/16 mm

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 18

18

Abschnitt 3 – Ausführung - Bodenarbeiten

Es gilt DIN 18915

- Bei Böden mit feuchter Konsistenz (Konsistenzbereich ko3) sollen nach DIN 18915 die Bodenarbeiten eingestellt werden. Soll dennoch gearbeitet werden, sind zum Schutz des Bodens und der Bodenstruktur besondere Maßnahmen festzulegen wie z.B. Baggermatten (Besondere Leistungen).
- Wenn Wurzelunkräuter durch Ausmähen, Jäten und Lockern nicht beseitigt werden können, sind besondere Maßnahmen zum Entfernen zu vereinbaren (Besondere Leistungen).

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

19

19

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Allgemein

Es gilt DIN 18916

- Sollen Stauden oder Gehölze während Trocken- oder Hitzeperioden sowie bei Temperaturen über 30° gepflanzt werden, sind besondere Maßnahmen erforderlich wie z.B. Schattieren oder „Abkühlen“ durch besondere Bewässerung (Besondere Leistungen).
- Mulchen mit mineralischen Mulchstoffen 3 cm bis 5 cm dick und bei organischen Mulchstoffen 3 cm bis 7 cm dick.
- Bei Holzhackschnitzeln vorher eine Ausgleichsdüngung (Stickstoff) vornehmen.
- Bei Staudenflächen Holzhackschnitzel und Mulchkomposte nicht verwenden.
- Gießränder nicht aus Mulchstoffen herstellen und innerhalb der Gießränder nicht mit organischen Stoffen mulchen.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

20

20

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Wurzelbehandlung

Es gilt DIN 18916

- Wurzelschnitt muss vorgenommen werden:
Wurzeln von Wurzelackten Pflanzen ggf. einkürzen, beschädigte Wurzeln entfernen.
Aus Ballen herausstehende Wurzeln nachschneiden.
Bei Containerpflanzen Ringwurzeln durchschneiden und Wurzelfilz aufreißen.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

21

21

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Gehölzpflanzung

Es gilt DIN 18916

- Es soll in der Vegetationsruhe (Oktober bis April) gepflanzt werden. Pflanzungen zwischen dem 1. Mai und dem 30. September sind Sommerpflanzungen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind – Besondere Leistungen.
- Bei Umgebungstemperaturen von unter -5 °C und bei gefrorenem Boden darf nicht gepflanzt werden.
- Startdüngung ist erforderlich. Zwischen 100 g und 200 g Mehrnährstoffdünger pro Gehölz (organisch 200 g bis 400 g) – Besondere Leistung.
- Pflanztiefe: Wurzelanläufe müssen sichtbar sein.
- Bei Pflanzung in Pflanzengruben ist das eingebaute Substrat vor der Pflanzung bis zur Sättigung zu wässern – Besondere Leistung.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

22

22

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Gehölzpflanzung

Es gilt DIN 18916

- Bei Sommerpflanzungen sind strukturierte Kultivierungssysteme aus Kunststoff (Air-Pots) vor der Pflanzung zu entfernen.
- Gießränder sind aus anstehendem Boden oder Substrat herzustellen (keine Kunststoff-Gießbringe).
- Bei Schling- und Kletterpflanzen sind Kultivierungshilfen (z.B. Stäbe) an der Pflanze zu belassen.
- Etiketten etc. sind zu entfernen.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

23

23

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Pflanzschnitt

Es gilt DIN 18916

- Ein Pflanzschnitt ist bei Nadelgehölzen zumeist nicht erforderlich.
- Laubgehölze sind in der Regel unmittelbar vor der Anpflanzung einzukürzen oder auszulichten.
- **Bei Bäumen:**
- Konkurrenztriebe des Leittriebs einkürzen oder entfernen.
- Auf Außenauge einkürzen, gegenständige Innenknospen entfernen.
- In Abhängigkeit von Art und Sorte ist der Leittrieb ggf. einzukürzen.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

24

24

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Pflanzschnitt

Es gilt DIN 18916

- Bei **Bäumen:**
- Leichte Hochstämme (2xv) mit StU < 12 cm Kronenvolumen um 40-60 % reduzieren.
- Hochstämme (ab 3xv) bis StU 18 cm Kronenvolumen um 20-40 % reduzieren.
- Hochstämme mit StU 18 cm bis 30 cm Kronenvolumen um 20-30 % reduzieren.
- Hochstämme mit StU über 30 cm in der Regel keine Kronenreduzierung.
- Bei kleinkronigen und schwachwachsenden Bäumen ist eine Kronenreduzierung in der Regel nicht erforderlich.
- Bei Alleebäumen ist festzulegen, ob beim Pflanzschnitt die unteren Äste des Kronenansatzes entfernt werden sollen. – Besondere Leistung.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

25

25

Abschnitt 3 – Ausführung - Pflanzarbeiten - Pflanzschnitt

Es gilt DIN 18916

- Bei **(Solitär-) Sträuchern:**
- Bei dem in der Regel erforderlichen Pflanzschnitt sollte artentypische Wuchs möglichst beibehalten werden.
- Bei starkwüchsige Solitärsträuchern wie Zierkirsche, Amelanchier und bei mehrstämmigen Pflanzen sind kreuzende oder sich reibende Äste zu entfernen. Die Pflanzen sind bis zu 1/3 arttypisch zurückzuschneiden.
- Basiton verzweigte Sträucher wie Forsythia, Spiraea, Kolkwitzia sind ebenfalls um etwa 1/3 zurückzuschneiden – zumeist durch Auslichten.
- Bei Großsolitären sind beschädigte, kreuzende oder reibende Äste zu entfernen– darüber hinaus ist meist ein Schnitt nicht erforderlich.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

26

26

Zur Pflanzung gehört (als Nebenleistung)

- Fachgerechtes Pflanzloch ausheben und wieder verfüllen,
- Anfeuchten der Wurzeln wurzelnackter Gehölze sowie von Stauden vor der Pflanzung,
- Öffnen der Verknotung des Ballentuches und des oberen Spanndrahtes während der Pflanzung,
- Pflanzschnitt der oberirdischen Pflanzenteile und der Wurzeln (bei ballenlosen) sowie Wurzelfilz bei Containerpflanzen entfernen,
- Herstellen von Gießrändern,
- durchdringendes Anwässern,
- Wiederherstellen des Feinplanums, wenn vorher vorhanden.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

27

27

Zur Pflanzung gehört (als Besondere Leistung)

- Herstellen des Feinplanums (wenn vorher nicht vorhanden),
- ggf. erforderliche Dränagen anlegen,
- Herstellen von Pflanzengruben (nicht Pflanzlöchern),
- Düngen ,
- Herstellen und Beseitigen von Pflanzenverankerungen,
- Herstellen und Beseitigen von Verbisschutz etc.,
- Herstellen und ggf. Beseitigen von Hitzeschutz am Stamm,
- Besonderer Trocken- und Hitzeschutz bei Pflanzung über 30 °C,
- Mulchen der Pflanzflächen,

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

28

28

Weitere Besondere Leistung bei der Pflanzung

- Besondere Maßnahmen, wenn trotz feuchten Bodens die Pflanzung durchgeführt werden soll (3.1),
- Wässern von in Pflanzgruben eingebauten Boden oder Substrat bis zur Sättigung vor der Pflanzung (3.2.2),
- Aufasten von Alleebäumen (geht über den Pflanzschnitt hinaus?!) 3.2.2 ,

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

29

29

Fertigstellungspflege

- Zum Erreichen des Anwuchserfolges sind nach der fachgerechten Pflanzung Leistungen der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 (Abs. 7.3) erforderlich.
- Die Einzelleistungen der Fertigstellungspflege sind Besondere Leistungen.
- Gehölze sind im 1. Standjahr (Fertigstellungspflege) im Abstand von maximal 14 Tagen – bei Sommerpflanzungen wöchentlich – mit den in DIN 18916 festgelegten Wassermengen zu wässern.
- Stauden und Bodendecker sind im 1. Standjahr (Fertigstellungspflege) wöchentlich mit den in der DIN 18916 festgelegten Wassermengen zu wässern.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

30

30

Vorgaben aus DIN 18916

Empfohlene Wassermengen in Liter je Pflanze in Abhängigkeit von Pflanzengröße und Bodenart (Angaben je Wasserungsgang) enthält Tabelle 1.

Tabelle 1 — Empfohlene Wassermengen je Wasserungsgang in Liter je Pflanze in Abhängigkeit von Pflanzengröße und Bodenart

Nutzbare Feldkapazität (nFK) nach DIN 4220	Wassermenge je Pflanze [Liter]	
	nFK2	nFK3
Bodenarten nach DIN 4220	Sand, lehmiger Sand	sandiger Lehm, Lehm, Ton
Bodendecker, Stauden, Gräser	3	4
Sträucher, Jungpflanzen	15	20
Heister, Solitärsträucher bis 175 cm	35	50
Hochstämme StU 10 bis 18 cm, Solitärsträucher über 175 cm	80	120
Hochstämme StU 20 bis 25 cm	100	150
Hochstämme StU 40 bis 50 cm	200	300

In Abhängigkeit von Boden und Pflanzung ist die Wassermenge gegebenenfalls in mehreren Gaben je Wasserungsgang auszubringen.

19.04.2026
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch
31

31

Abschnitt 3 – Abnahme

Bezüglich des Abnahmezeitpunktes werden 2 Möglichkeiten eingräumt:

Abnahme bei nicht vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege.
 In diesem Fall ist der Anwuchserfolg durch den Auftraggeber herbeizuführen.
 Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach der Pflanzung.
 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Pflegeanleitung zu übergeben.

Und ...

19.04.2026
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch
32

32

Abschnitt 3 – Abnahme

Abnahme bei vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege.
 In diesem Fall ist der Anwuchserfolg durch den Auftragnehmer herbeizuführen.

19.04.2026
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch
33

33

Abschnitt 3 – Abnahme

Abnahme bei vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege.

Nach dem Abschluss der Pflanzarbeiten erfolgt deren Kontrolle als

Zustandsfeststellung.

Diese wird in der Praxis häufig Zwischenabnahme genannt.

Nach der Zustandsfeststellung ist der AN von Schäden durch Vandalismus, Diebstahl, Schnee, Wildverbiss etc. freigestellt.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

34

34

Abschnitt 3 – Abnahme

Abnahme bei vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege.

Der Anwuchserfolg liegt bei Stauden, Ein- und Zweijährigen vor, wenn Sie ein gewurzelt sind.

Bei Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen ist der Anwuchserfolg am Austrieb zu erkennen.

Die Abnahme von Gehölzpflanzungen erfolgt nach Abschluss der Fertigstellungspflege innerhalb der ersten Vegetationsperiode nach der Pflanzung zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

35

35

Abschnitt 3 – Abnahme

Abnahme bei vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege.

Ausgefallene Pflanzen – außer bei Flächenpflanzungen – sind zu ersetzen. Das bedeutet: Lieferung, Pflanzung und Fertigstellungspflege bis zum Anwuchserfolg.

Bei Flächenpflanzungen aus bodendeckenden Stauden und Gehölzen, leichten Sträuchern und Heistern sind Ausfälle von bis zu 5 % der Gesamtstückzahl zu tolerieren, wenn insgesamt ein geschlossener Eindruck vorliegt.

Weisen bei Flächenpflanzungen Einzelflächen eine Ausfallquote von mehr als 25 % auf, ist der Auftragnehmer dort auch dann zur Nachpflanzung aller ausgefallenen Pflanzen verpflichtet, wenn der Mittelwert aller Ausfälle 5 % nicht überschreitet.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

36

36

Abschnitt 3 – Abnahme

Abnahme bei vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege.

Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden:

Wenn bei einheitlichen Pflanzungen (z.B. Flächenpflanzungen) die Ausfälle 25 % überschreiten.

Wenn bei Pflanzungen mit Pflanzen von erheblich unterschiedlichem Wert gemäß Definition in der Baubeschreibung, z.B. Solitäräume mit Bodendeckern, Hochstämme mit Sträuchern jeweils mehr als 25 % der die Anlage prägenden Pflanzen, z.B. Solitäräume in Bodendeckerflächen, Hochstämme in Strauchflächen, ausgefallen sind.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

37

37

Fertigstellungspflege – Besondere Leistungen

- Wässern – im Abstand von maximal 14 Tagen bzw. 1 Woche
- Beseitigen von unerwünschtem Aufwuchs durch Ausmähen, Jäten, Lockern,
- Bes. Maßnahmen zur Beseitigung von dauerhaften Wurzelunkräutern (wenn Mähen und Jäten nicht hilft - 3.1),
- Beseitigen von Unrat und Steinen,
- Beseitigen von Laub und abgestorbenen Pflanzenteilen,
- Düngen,
- Andrücken von Wurzelballen hochgefrorener Stauden.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

38

38

Fertigstellungspflege – Nebenleistungen

- Kontrollieren und Instandsetzen von Pflanzenverankerungen und Bindungen während der Ausführung der Pflegedurchgänge
- Entfernen von trockenen oder beschädigten Pflanzenteilen während der Ausführung der Pflegegänge
- Nachschneiden von nicht ausreichend durchgetriebenen Pflanzen während der Ausführung der Pflegegänge

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

39

39

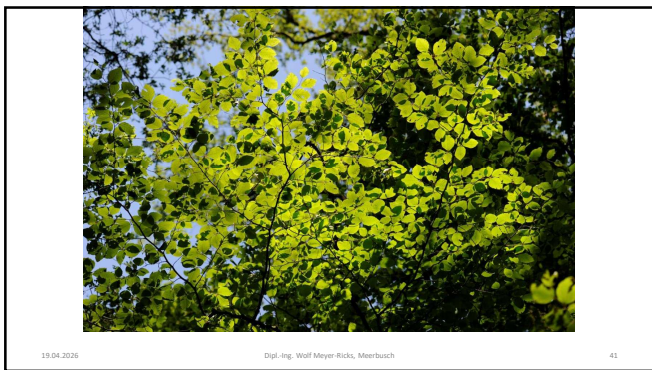
Wenn eine Vereinbarung zur Fertigstellungspflege bzw. Verzicht auf diese nicht vorliegt:

„Lieferung und Pflanzung von 4 Eichen“

wird man auch weiterhin sicherlich in rechtlichen Auseinandersetzungen davon ausgehen, dass die Fertigstellungspflege in dieser kurzen Beschreibung enthalten und somit auch zu erbringen ist.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 40

40



41

Die Fertigstellungspflege dauert nach in der ZTV La-StB 18. gem. Abs. 4.5.3 bis zum 30. September, bis zum 15. Oktober muss der Anwuchserfolg festgestellt sein.

19.04.2026 Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch 42

42

Die Orientierungswerte für das Wässern von Gehölzen in Tab. 3 der ZTV La-StB 18 sind sehr unterschiedlich zu denen der Tab. 1 der DIN 18916.

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

43

43

Tabelle 3 Orientierungswerte für das Wässern von Gehölzen ZTV La-StB 18

	Fertigstellungspflege	Instandhaltungslösungen für die Entwicklung im 1. Jahr	Instandhaltungslösungen für die Entwicklung im 2. Jahr sowie ggf. in die weiter vereinbarten Jahren
Hochstämme und Stammbüsche	einmalige Bewässerung im Monat in der Vegetationsperiode 100 l pro Wasserungsang und Pflanze	einmalige Bewässerung im Monat in der Vegetationsperiode 100 l pro Wasserungsang und Pflanze	zwei- bis dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 100 l pro Wasserungsang und Pflanze
Solltopfpflanzen je nach Größe	einmalige Bewässerung im Monat in der Vegetationsperiode 20 - 50 l pro Wasserungsang und Pflanze	einmalige Bewässerung im Monat in der Vegetationsperiode 20 - 50 l pro Wasserungsang und Pflanze	zwei- bis dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 20 - 50 l pro Wasserungsang und Pflanze
Heister je nach Größe	drei- bis viermalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 10 - 20 l pro Wasserungsang und Pflanze	dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 10 - 20 l pro Wasserungsang und Pflanze	zwei- bis dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 10 - 20 l pro Wasserungsang und Pflanze
Sträucher und Jungpflanzen	drei- bis viermalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 10 l pro Wasserungsang und Pflanze	dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 10 l pro Wasserungsang und Pflanze	zwei- bis dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 10 l pro Wasserungsang und Pflanze
Bodendecker	drei- bis viermalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 20 - 30 l pro Wasserungsang, je m ²	dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 20 - 30 l pro Wasserungsang, je m ²	zwei- bis dreimalige Bewässerung in der Vegetationsperiode 20 - 30 l pro Wasserungsang, je m ²

19.04.2026

Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks, Meerbusch

44

44
